



Sicherheit

Besoldungs und Bussenreglement

Besoldung

1. Besoldungsreglement

Art. 1

Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet. Der Stundenansatz beträgt CHF 27.00.

Besoldung im Übungsdienst und Schadenfall

Mannschaft	CHF/h 27.00
Kader	CHF/h 35.00
Atemschutz	CHF/h 35.00

Pikettdienst

Art. 2

Angehörige der Feuerwehr, die Pikettdienst leisten, werden für ihre Tätigkeit besoldet:

Wochenpikett (Kaderleute)	CHF/h 50.00
---------------------------	-------------

Taggeld

Art. 3

Die Besoldung für Kurse und Weiterbildungstage werden mit einer Tagespauschale entschädigt

	CHF/d 230.00
--	--------------

CHF150.00 FPA / CHF80.00 Gemeinde

Pauschal-Entschädigung

Art. 4

Feuerwehrkommandant	CHF 1'500.00
Vizekommandant	CHF 800.00
Chef Atemschutz	CHF 700.00
Ortskommandant	CHF 500.00

Offizier	CHF 300.00
Fourier	CHF 300.00
Materialwart	1 CHF 300.00
Gruppenführer	CHF 100.00

1 Ein außerordentlicher Umfang dieser Tätigkeit kann im Stundenlohn abgegolten werden.

Fahrzeug-Entschädigung

Art. 5

Befohlene Einsätze von privaten Fahrzeugen werden gemäss Gemeindeansätzen entschädigt.

Entschädigung für Pager Tragpflicht je Monat	CHF 5.00
--	----------

Bei Doppelmandaten werden beide Entschädigungen ausbezahlt.

Grundsatz

2. Bussenreglement

Art. 6

Die Teilnahme an Übungen und Kursen sowie die Dienstleistung bei Alarm und Inspektionen sind obligatorisch.

Fernbleiben

Art. 7

Unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Kursen, Alarmübungen und Inspektionen werden wie folgt bestraft:

Fernbleiben von einer Übung	CHF 50.00
Fernbleiben von jeder weiteren Übung je	CHF 80.00
Fernbleiben von der Alarmübung und Inspektion	CHF 80.00

Disziplinwidriges Verhalten und verspätetes Erscheinen, zu frühes Verlassen einer Übung ohne ausdrückliche Erlaubnis gilt als Fernbleiben der Übung.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von 50% der Übungen wird zusätzlich zu den Bussen noch der Feuerwehrpflichtersatz erhoben.

Begründete Entschuldigungen sind spätestens 10 Tage nach den Übungen, Kursen und Alarmübungen schriftlich an das Feuerwehrkommando einzureichen.

Inkraftsetzung

Art. 8

Mit der Zustimmung der Gemeindeversammlung tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2013 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten sind alle früheren Besoldungs- und Bussenreglemente aufgehoben.

Beschlossen anlässlich der Gemeindeversammlung vom
18. November 2013.

Ort, Datum

Safien Platz, 18. November 2013

Unterschrift



Vorname, Nachname

Thomas Buchli

Stephan Gattmann

Funktion

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber